

**Neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Thema:  
Außergerichtliche Anwaltsvergütung auf dem Mahnbescheidsantrag**

„Ist nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 VV RVG eine wegen desselben Gegenstands entstandene Geschäftsgebühr anteilig auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen, so vermindert sich nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren anfallende Verfahrensgebühr. (Leitsatz)“  
**BGH, Urteil vom 07.03.2007 - VIII ZR 86/06 -**, Quelle: [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) (PDF, ca 78 KB)

Dieser Hinweis betrifft die Anrechnung vorgerichtlicher Anwaltskosten im automatisierten Mahnverfahren, weil das Mahngericht die Kosten des Verfahrens maschinell errechnet.

Außergerichtliche Vertretung		Nachfolgendes Gerichtsverfahren
Streitwert: <b>1.200,00 EUR</b>		Die gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnende Vergütung benennen Sie dem Mahngericht, damit sie beim Berechnen der Verfahrensgebühr berücksichtigt werden kann.  Eine Hälfte der Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG (= <b>0,65 Gebühren</b> ) = - <b>55,25 EUR</b> (½ von 110,50 EUR)
Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG, <b>1,3 Gebühren</b>	<b>110,50 EUR</b>	
Post- und Telekom.-Dienstleistungen Nr. 7002 VV RVG - Pauschale	<b>20,00 EUR</b>	
Umsatzsteuer (MwSt.) Nr. 7008 VV RVG, 19 %	<b>24,80 EUR</b>	
Summe außergerichtliche Vergütung	<b>155,30 EUR</b>	

IV. Andere Nebenforderungen				Anwaltsvergütung für vorgerichtl. Tätigkeit Betrag EUR	Sonstige Nebenforderung Betrag EUR	Bezeichnung
Mahnkosten Betrag EUR	Auskünfte Betrag EUR	Bankrücklastkosten Betrag EUR	Inkassokosten Betrag EUR	<b>155,30</b>	<b>55,25</b>	<i>Minderungsbetrag 3305</i>

Bisher haben Sie von der außergerichtlichen Vergütung nur einen Teil als vorgerichtliche Kosten geltend gemacht. Für diese Kosten ist in dem Vordruck, Fassung 01.05.2007, ein gesondertes Feld geschaffen worden.

- Dieses 5. Feld in Zeile 44 nutzen Sie weiterhin. Dort tragen Sie ab sofort die **volle Anwaltsvergütung für die vorgerichtliche Tätigkeit** (einschließlich Auslagen und gegebenenfalls Umsatzsteuer) ein.

Aufgrund der Entscheidung des BGH muss die Gebühr für das anschließende gerichtliche Verfahren, hier also die **Mahnverfahrensgebühr gem. Nr. 3305 VV RVG**, vermindert werden. Abzuziehen ist **gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG** eine Hälfte der außergerichtlichen Vergütung, jedoch maximal 0,75 Gebühren.

- Im Mahnbescheidantrag, Zeile 44, geben Sie im Feld „Sonstige Nebenforderung“ diesen Betrag ein und schreiben als Zusatztext: „Minderungsbetrag 3305“.
- Es ist nur der anzurechnende Gebührenbetrag anzugeben. Auslagen und Mehrwertsteuer berücksichtigt das Mahngericht in der vom Gesetz vorgegebenen Weise.

Unsere Darstellung dieses Standardfalls beruht auf dem [Rundschreiben der Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren vom 15.05.2007 \(PDF-Dokument, ca. 15 KB\)](#). Die neue Verfahrensweise ist seit dem 21.05.2007 anzuwenden.

Wir hoffen, mit unserem Hinweis erleichtern wir Ihnen die Verwendung unserer Vordrucke.